

§ 5 BFSO Musik (Bayern) — Eignungsprüfung

Berufsfachschulordnung Musik

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In der Eignungsprüfung müssen musikalische Veranlagung, Theoriekenntnisse und Fertigkeiten im Hauptfachinstrument nachgewiesen werden, die einen erfolgreichen Besuch der Berufsfachschule für Musik erwarten lassen. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

(2) Die Eignungsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die sich aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von dieser bzw. diesem beauftragten Lehrkraft als dessen vorsitzendem Mitglied sowie weiteren Lehrkräften der jeweils zu prüfenden Fächer zusammensetzt.

(3) Die Zulassung zur Eignungs- oder Aufnahmeprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Probezeit (§ 6) bereits zweimal ohne Erfolg durchlaufen wurde oder die betreffende Person zweimal vor Ablauf der Probezeit ausgetreten ist oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungs- oder Aufnahmeprüfung bereits zweimal nicht bestanden hat.

Zitiervorschlag: § 5 BFSO Musik (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFSO%20Musik/5>